

Newsletter August 2015

Wichtige Steuertermine im August 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.08.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Juni 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Juli 2015 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das II. Quartal 2015 mit Fristverlängerung			
10.08.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
	* bei monatlicher Abführung für Juli 2015 ** bei vierteljährlicher Abführung für das III. Quartal 2015			
17.08.	Grundsteuer ** Gewerbesteuer **			
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.08.2015 bzw. 20.08.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Gesetzgebung

Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen: BMF versucht, stärker zwischen klein und groß zu unterscheiden

Auf Druck des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) muss das **Erbschaftsteuergesetz** bis zum 30.06.2016 geändert werden, da es im betrieblichen Bereich teilweise verfassungswidrig ist. Seit Anfang Juni ist nun ein erster **Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums** (BMF) veröffentlicht - den Reformern bleibt also noch genug Zeit zum Streiten und Überarbeiten. Dennoch möchten wir Sie bereits in dieser frühen Phase über die Änderungsvorschläge informieren, damit Sie die Möglichkeit haben, bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes gut durchdachte Entscheidungen zu treffen.

Zur Feststellung des Betriebsvermögens, das überhaupt von der Erbschaftsteuer verschont werden kann, will der Gesetzgeber künftig nicht mehr mit einer - recht willkürlich verrückbaren - Abgrenzung zum nichtbegünstigten Verwaltungsvermögen arbeiten. Vielmehr **definiert** er nun das originär dem Hauptzweck der wirtschaftlichen bzw. gewerblichen Tätigkeit dienende **Betriebsvermögen als begünstigt**.

Derzeit sieht es außerdem so aus, als ob die sogenannte **Lohnsummenregelung** bei der Verschonung von geerbtem Betriebsvermögen nicht erst bei mehr als 20 Mitarbeitern, sondern schon bei mehr als drei Mitarbeitern gelten soll. Das bedeutet, dass das Betriebsvermögen nur dann - ganz oder teilweise - von der Erbschaftsteuer verschont bleibt, wenn die Summe der jährlichen Lohnsummen über fünf bzw. sieben Jahre nach dem Erwerb einen bestimmten Prozentsatz der Ausgangslohnsumme nicht unterschreitet. Dabei soll es für Unternehmen mit vier bis zehn Mitarbeitern weiterhin möglich sein, gar keine Erbschaftsteuer zu zahlen, sofern sie über sieben Jahre eine Mindestlohnsumme von 500 % einhalten (Optionsverschonung). Bei einer Mindestlohnsumme von insgesamt 250 % in den fünf Jahren nach dem Erwerb soll für sie der reguläre Verschonungsabschlag von 85 % gelten.

Missbräuchlichen Gestaltungen, bei denen die Lohnsummenpflicht bisher durch **Betriebsaufspaltungen** umgangen wurde, soll künftig durch eine Zusammenrechnung der Beschäftigtenzahl und der Lohnsummen der einzelnen Betriebe entgegengewirkt werden.

Bei der Übertragung von **Großunternehmen** mit einem Wert von mehr als 20 Mio. € soll der Verschonungsabschlag abschmelzen - und zwar auf bis zu 25 % bei einem Unternehmenswert von 110 Mio. €. Bei reinen Familienunternehmen soll die Abschmelzung erst bei einem Unternehmenswert über 40 Mio. € anfangen und bei 40 % enden. Eine Verschonung soll aber nur dann möglich sein, wenn eine entsprechende Bedürftigkeit vorliegt, die nach dem Verhältnis des frei verfügbaren Vermögens zu der zu zahlenden Erbschaftsteuer bejaht oder verneint werden kann (Verschonungsbedarfsprüfung).

Die geplanten Änderungen beim nichtbegünstigten **Verwaltungsvermögen** sind ebenfalls interessant: Hier soll einerseits die 50%-Grenze entfallen und andererseits das originär betrieblich genutzte Vermögen auch über Beteiligungen hinweg von dem „ungenutzten“ Verwaltungsvermögen getrennt werden. Das Verwaltungsvermögen soll generell nicht mehr begünstigungsfähig sein.

Hinweis: Schon jetzt gibt es neue Änderungsvorschläge von der großen Koalition. Diese betreffen die verschiedenen Mitarbeiterzahlen und Lohnsummen, die für die unterschiedlichen Verschonungsstufen nötig sind. Ferner sind eine neue Größenkategorie (Betriebe mit elf bis 15 Mitarbeitern) sowie höhere Freigrenzen bei Großunternehmen (Verschonungsbedarfsprüfung) in der Diskussion. Wir informieren Sie, sobald das Gesetz final verabschiedet ist.

Einkommensteuer

Umsatzsteuervorauszahlungen: Wann Zahlungen kurz nach dem Jahreswechsel zu verbuchen sind

Unternehmer, die ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, müssen regelmäßig wiederkehrende Ausgaben wie beispielsweise Umsatzsteuervorauszahlungen steuerlich im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit als Betriebsausgaben abziehen, selbst wenn die Ausgaben kurze Zeit vorher oder nachher abfließen (sog. Abflussfiktion).

Hinweis: Als „kurze Zeit“ definiert die Rechtsprechung einen Zeitraum von bis zu zehn Tagen vor bzw. nach dem Jahreswechsel (somit vom 22.12. bis zum 10.01.).

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) macht in einer aktuellen Kurzinfo auf folgende **Besonderheiten bei der zeitlichen Zuordnung von Umsatzsteuervorauszahlungen** aufmerksam: Abweichend geleistete Vorauszahlungen dürfen nur dann im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit abgezogen werden, wenn sie **innerhalb des Zehntageszeitraums fällig und geleistet** worden sind; beide Voraussetzungen müssen gemeinsam vorliegen. Erfolgt nur die Zahlung innerhalb der „kurzen Zeit“ nach dem Ende des Kalenderjahres, liegt der Fälligkeitszeitpunkt aber außerhalb dieses Zeitraums, kann kein Betriebsausgabenabzug im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit mehr erfolgen (Abzug somit im Zahlungsjahr). Die OFD nennt hierfür folgende Beispiele:

- Umsatzsteuervorauszahlungen für Dezember 2012, die am 07.01.2013 gezahlt werden, jedoch erst am 10.02.2013 fällig sind (Zuordnung in 2013)
- Umsatzsteuervorauszahlungen für das dritte Quartal 2012, die am 07.01.2013 gezahlt werden, jedoch bereits am 10.11.2012 fällig waren (Zuordnung in 2013)

Weiter weist die OFD auf folgende Besonderheit hin: Unternehmer müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen bis zum zehnten Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums abgeben; die Zahlung wird ebenfalls am zehnten Tag fällig. Allerdings gilt zu beachten, dass sich die Zahlungsfrist bis zum folgenden Werktag verlängert, wenn das **Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag** fällt. Aufgrund dieser „SaSoFei“-Regelung kann sich die Fälligkeit einer an sich am 10.01. zu leistenden Vorauszahlung somit nach hinten verschieben. Zahlungen in dieser Fallkonstellation **fallen trotz der Fälligkeitsverlängerung aus dem „Zehntageszeitraum“ heraus** - für sie gilt nicht mehr die Abflussfiktion (Abzug somit im Zahlungsjahr). Die OFD verweist diesbezüglich auf ein gleichlautendes aktuelles BFH-Urteil und weist ihre Finanzämter an, ruhende Einsprüche zu diesem Verfahren entsprechend zu erledigen.

Hinweis: Einspruchsführer müssen also damit rechnen, dass Einsprüche, mit denen sie nach dem 10.01. erfolgte Zahlungen noch im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit abziehen wollen, von den Finanzämtern als unbegründet zurückgewiesen werden.

Mehrere häusliche Arbeitszimmer: Kosten sind nur einmal bis 1.250 € als Betriebsausgaben abziehbar

Zwei Arbeitszimmer für einen Berufstätigen sind eher die Ausnahme, kommen aber vor. Beispielsweise kann man durch die Einrichtung eines separaten Archivs oder durch einen Umzug ein weiteres häusliches Büro dazubekommen. Wie sich diese Verdoppelung auf den steuerlichen Kostenabzug auswirkt, hat kürzlich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) untersucht.

In dem Streitfall hatte ein selbständiger Dozent ursprünglich nur ein Arbeitszimmer in seinem Eigenheim besessen und dieses auch nach seinem Umzug in eine andere Stadt beibehalten. Parallel richtete er sich in der neuen Wohnung ein weiteres Arbeitszimmer ein. Den Abzug der tatsächlichen Kosten beider Büros als Betriebsausgaben ließ das Finanzamt nicht zu.

Und auch das FG verweigerte den vollen Kostenabzug, da der Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit des Dozenten nicht im häuslichen Arbeitszimmer lag. Dies wäre allerdings die Voraussetzung für die Anerkennung der tatsächlichen Kosten gewesen.

Blieb also die Möglichkeit eines **beschränkten Betriebsausgabenabzugs** bis 1.250 € für das Streitjahr. Dieser Betrag - so urteilte das FG - gilt allerdings personen- und objektbezogen:

- Einerseits kann er also **pro Gebäude nur einmal** angesetzt werden (objektbezogen) - und zwar unabhängig davon, aus wie vielen Räumen das Arbeitszimmer besteht.
- Andererseits ist der Betrag grundsätzlich **nur einmalig pro Person** und Jahr ansetzbar (personenbezogen). Das führt wiederum dazu, dass mehrere Arbeitszimmer in unterschiedlichen Gebäuden nicht mehrfach berücksichtigt werden können.

Eine Besonderheit gab es im Streitfall dennoch, denn der Betrag von 1.250 € ist üblicherweise monatsgenau anzusetzen. Bei mehreren Arbeitszimmern an unterschiedlichen Standorten muss diese zeitanteilige Kürzung bei einer geringeren als zwölfmonatigen Nutzung jedoch nicht vorgenommen werden. Der Dozent konnte also den **Höchstbetrag als Betriebsausgabe** geltend machen, obwohl er **weniger als zwölf Monate selbständig gearbeitet** hatte.

Hinweis: Für den Dozenten war dieses Urteil finanziell zwar wenig hilfreich. Für uns macht es die Rechtslage aber wieder etwas klarer. Zumindest dann, wenn der Bundesfinanzhof die vom FG aufgestellten Grundsätze der Objekt- und Personenbezogenheit beim beschränkten Abzug im Revisionsverfahren bestätigt. Wir informieren Sie dann wieder.

Arbeitszimmer im Eigenheim: Anteilige Kosten der Badsanierung als Betriebsausgaben abziehen

Die Kosten ihres häuslichen Arbeitszimmers können insbesondere Außendienstmitarbeiter ohne betrieblichen Arbeitsplatz und Lehrer steuerlich geltend machen. Angestellte und Unternehmer werden hierbei übrigens gleichbehandelt. Bei einem häuslichen Arbeitszimmer im Eigenheim führen außerdem auch die Abschreibungen zu steuerlich relevanten Kosten.

Genau in diesem Bereich musste kürzlich das Finanzgericht Münster (FG) eine Entscheidung fällen. Ein Unternehmer machte für das **Arbeitszimmer in seinem Einfamilienhaus** nämlich nicht nur die Abschreibungskosten geltend. Er wollte auch die **Erhaltungsaufwendungen** von etwa 40.000 €, die bei einer **umfassenden Sanierung des Badezimmers** angefallen waren, anteilig als Betriebsausgaben von seinen Einkünften abziehen. Da es sich bei dem Bad unstreitig nicht um das Arbeitszimmer handelte, versagte ihm das Finanzamt den Kostenabzug.

Doch das FG war anderer Meinung: Die fraglichen Aufwendungen betrafen nicht nur den steuerrechtlich unbeachtlichen privaten Bereich, sondern die gesamte Substanz des Wohnhauses. Da sich dessen Wert durch die Maßnahme erhöht hatte, musste dementsprechend auch eine **anteilige Anrechnung der Sanierungskosten als Betriebsausgaben für das häusliche Arbeitszimmer** zulässig sein.

Das FG untermauerte seine Auffassung mit drei Beispielen:

1. Im Fall einer Betriebsaufgabe würde das Arbeitszimmer dem Betriebsvermögen entnommen und dem Privatbereich zugeführt. Die Ermittlung des Entnahmewerts würde anteilig nach dem Gebäudewert vorgenommen, der durch die Badmodernisierung dauerhaft erhöht wäre.
2. Hätte ein Vermieter die Sanierung durchgeführt, könnte er aufgrund dessen die Miete - und natürlich auch die anteilige Miete für das Arbeitszimmer - erhöhen. Die höheren Kosten für das Arbeitszimmer könnte der Unternehmer als Mieter geltend machen.
3. Hätte der Unternehmer die Maßnahme innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführt, würde der Wert des Hauses möglicherweise automatisch nachträglich erhöht werden - und damit auch die anteilige Abschreibung.

Alle drei Szenarien machen deutlich, dass eine Nichtberücksichtigung der Aufwendungen, wie sie das Finanzamt durchsetzen wollte, zu einer Ungleichbehandlung im Gegensatz zur sonstigen steuerlichen Behandlung führen würde - und das ist unzulässig. Die Kosten der Badsanierung mussten also anteilig als Betriebsausgaben für das häusliche Arbeitszimmer anerkannt werden.

Hinweis: Wenn Sie Teile Ihres Eigenheims auch beruflich - etwa als Arbeitszimmer, Behandlungsraum oder Werkstatt - nutzen, sollten Sie von substanzverändernden Baumaßnahmen unbedingt auch uns berichten.

Zinsloses Darlehen: Außerordentlicher Ertrag auch bei Ehegatten

Als Unternehmer sind Sie vermutlich mal mehr und mal weniger auf die finanzielle Unterstützung von Dritten angewiesen. So ging es auch einem Unternehmer aus Bayern, der neben seinem landwirtschaftlichen Betrieb einen Gewerbebetrieb unterhielt. Zur Schuldentilgung musste ihm seine Ehefrau in einem der schlechteren Jahre zwei Geldbeträge überlassen, die in den Bilanzen als Darlehen ausgewiesen wurden.

Der Knackpunkt, der zum Gerichtsverfahren führte, war die Zinslosigkeit. Denn steuerrechtlich ist ein **zinsloses Darlehen** ein Vorteil, der zu einem **außerordentlichen Ertrag** führt und mit 5,5 % pro Jahr abgezinst werden muss. Bei einem Darlehen von 100.000 € und einer Laufzeit von zehn Jahren ergibt sich beispielsweise ein Vorteil von 41.457 €. (Dieser Vorteil ermittelt sich mittels des Abzinsungsfaktors der amtlichen Tabelle.)

Dieser Ertrag entfaltet seine **steuerliche Wirkung sofort**. Zwar wird er jedes Jahr etwas mehr „abgeschmolzen“, indem jährlich ein Zinsaufwand von 5,5 % erfasst wird, das passiert jedoch erst in den Folgejahren.

Wie das Finanzgericht München (FG) nun hervorgehoben hat, gilt diese Regelung für zinslose Darlehen **auch bei Vereinbarungen zwischen Ehegatten**. Der Zinsvorteil, der besteuert werden soll, entsteht hier nämlich genauso wie bei einem Darlehen von einem fremden Dritten.

Ein weiterer Streitpunkt ergab sich aus der Problematik der **Verträge zwischen nahen Angehörigen**: Diese stehen immer auf dem Prüfstand. Halten sie einem Vergleich mit Verträgen zwischen fremden Vertragspartnern nicht stand, werden sie steuerlich nicht anerkannt.

Immerhin störte sich das FG im Fall der Eheleute nicht an dem Umstand, dass sie die Höhe des zinslosen Darlehens sowie die Rückzahlungsfrist erst 2008 nachträglich für das Jahr 2006 schriftlich fixiert hatten. Es befand auch diese **nachträgliche und minimale schriftliche Vereinbarung als anerkennungswürdig**, weil sie die wesentlichen Kriterien des Fremdvergleichs erfüllte (Hingabe, Rückzahlung und Rückzahlungsfrist des - aus betrieblichen Gründen gewährten - Darlehens waren eindeutig festgelegt) und weil sowohl die Durchführung als auch die Rückzahlung vertragsgemäß erfolgten.

Hinweis: Das FG hatte die Revision ursprünglich nicht zugelassen. Dagegen hat sich der Unternehmer aber erfolgreich gewehrt, so dass sich der Bundesfinanzhof den Fall auch noch einmal genauer ansehen wird. Sofern er bei der Betrachtung von Darlehen zwischen Ehegatten zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung kommt, werden wir Sie wieder informieren.

Keine ingenieurähnliche Tätigkeit: EDV-Fachmann übt keine freiberufliche Tätigkeit aus

Um der Gewerbesteuer zu entgehen, streben selbständig tätige Personen häufig die **Anerkennung als Freiberufler** an. Diese Einordnung wird vom Einkommensteuergesetz jedoch nur zugelassen für

- fest umrissene Katalogberufe (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Journalisten, Ingenieure) und
- Berufe, die diesen Katalogberufen ähnlich sind.

Anhand welcher Kriterien diese Ähnlichkeit bestimmt werden muss, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall veranschaulicht, in dem ein EDV-Fachmann eine freiberufliche Einordnung seiner Tätigkeit erreichen wollte. Er hatte eine Ausbildung als Mediendesigner und -analytiker absolviert und war in der Entwicklungsabteilung eines Unternehmens tätig - unter anderem in den Bereichen Konfigurationsmanagement, Entwickler-Support und Projektmanagement. Sein EDV-Wissen hatte er zudem durch mehrere Lehrgänge zu Softwareprodukten und im Selbststudium ausgebaut. Zur Klärung der Frage, ob er einer ingenieurähnlichen (freiberuflichen) Tätigkeit nachgegangen war, hatte das vorinstanzliche Finanzgericht (FG) ein schriftliches Sachverständigen Gutachten eingeholt. Laut diesem hatte seine ausgeübte Tätigkeit allerdings nur einen leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrad. Der Sachverständige konnte aus den eingereichten Arbeitsproben zudem nicht erkennen, dass die berufliche Tätigkeit des EDV-Fachmanns derjenigen eines Diplom-Ingenieurs oder Diplom-Informatikers ähnelte. Im Ergebnis ging das FG daher von einer gewerblichen Tätigkeit aus.

Der BFH folgte dieser Einschätzung und erklärte, dass ein Erwerbstätiger nur dann einen „**ähnlichen Beruf**“ ausübt, wenn dieser **sowohl in der Ausbildung als auch in der Tätigkeit mit den explizit genannten Katalogberufen vergleichbar** ist. Im vorliegenden Fall konnte offen bleiben, ob die Ausbildung des EDV-Fachmanns mit derjenigen eines Ingenieurs vergleichbar war, denn das FG hatte bereits hinreichend deutlich herausgestellt, dass schon die ausgeübten Tätigkeiten nicht ingenieurähnlicher Natur waren.

Hinweis: Der EDV-Fachmann muss die Gewerbesteuermessbescheide des Finanzamts also gegen sich gelten lassen, so dass die Gemeinde auf deren Grundlage Gewerbesteuer festsetzen darf.

Neuerung ab 2016: Lohnsteuerfreibeträge können künftig für zwei Jahre eingetragen werden

Trägt ein Arbeitnehmer hohe steuerlich abziehbare Aufwendungen, kann er sich diese Beträge vom Finanzamt als Freibeträge in seine elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale eintragen lassen.

Hinweis: Der Vorteil dieses sogenannten Lohnsteuerermäßigungsverfahrens ist, dass sich die Kosten dann bereits unterjährig beim Lohnsteuerabzug steuermindernd auswirken. Die Steuerabzugsbeträge fallen mit einem eingetragenen Freibetrag geringer aus, so dass der Arbeitnehmer einen höheren Nettolohn erhält. Die steuermindernde Wirkung der Ausgaben wird somit vorgezogen und tritt nicht erst bei der späteren Einkommensteuerveranlagung ein.

Als Freibetrag eintragungsfähig sind unter anderem Werbungskosten über 1.000 €, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Handwerkerlöhne, haushaltsnahe Dienstleistungen und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Bislang waren die Freibeträge nur für ein Kalenderjahr gültig, so dass der Arbeitnehmer deren Eintragung alljährlich neu beantragen musste. Nun ist aber eine Vereinfachung in Sicht: Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat geregelt, dass Arbeitnehmer **erstmalig für das Kalenderjahr 2016 eine bis zu zweijährige Gültigkeit ihrer Freibeträge festlegen** können. Das **Ermäßigungsverfahren für 2016 startet ab dem 01.10.2015**.

Hinweis: Die zweijährige Gültigkeit der Freibeträge wurde vom Gesetzgeber bereits 2013 mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz in das Einkommensteuergesetz aufgenommen - allerdings wurde zugleich geregelt, dass das BMF den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung durch ein Startschreiben bestimmt. Dies ist jetzt geschehen.

Vergütung von Dritten: Wann der Arbeitgeber für nichtabgeführte Lohnsteuerabzugsbeträge haftet

Als Arbeitgeber haben Sie unter anderem die Pflicht, für Ihre Angestellten Lohnsteuer abzuführen - und zwar in richtiger Höhe. Mit der geeigneten Software und mit Hilfe Ihres Steuerberaters ist das in der Regel kein Problem. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Sie haben nämlich teilweise auch die Pflicht, **Lohnsteuer für Vergütungen von Dritten an Ihre Mitarbeiter abzuführen**. Wann dieser Fall eintritt, ist mitunter nicht ganz klar und führte kürzlich zu einem Rechtsstreit vor dem Finanzgericht Münster (FG).

Das FG musste entscheiden, ob ein Handballbundesligaverein für seine angestellten Spieler auch diejenigen Gelder versteuern muss, die diese vom Deutschen Handballbund (DHB) für die Teilnahme an Länderspielen bzw. anderen Turnieren erhalten hatten.

Ein zu versteuernder Lohnbestandteil wäre laut FG nur dann entstanden, wenn die **Arbeitsverträge** zwischen dem Verein und den Spielern auch eine Tätigkeit als Nationalspieler **vorgesehen** hätten. Zwar bezogen die umfangreichen Vertragswerke die Satzung und die Ordnungen des DHB ein, es war aber weder eine Tätigkeit als Nationalspieler erwähnt noch eine Arbeitszeit dafür vereinbart. Die Vergütungen waren ohne das Wissen des Bundesligavereins beschlossen und gezahlt worden; die Tätigkeit als Nationalspieler fand in der Freizeit statt bzw. wurden die Spieler dafür freigestellt.

Für den Verein war der Fall damit abgeschlossen, doch der für Sie interessanteste Aspekt kommt erst jetzt: Als Arbeitgeber müssen Sie nicht zwingend wissen, dass ein Dritter Lohn an Ihre Angestellten gezahlt hat. Sie müssen es nur **erkennen können**. Und das dürfte mitunter schwierig werden, denn diese Grundsätze gelten beispielsweise auch für Boni und Geschenke von Lieferanten an Ihre Mitarbeiter.

Die Ursache dieser Zuwendungen muss jedenfalls immer im eigentlichen Arbeitsverhältnis liegen. Lassen Sie solche Vergütungen unberücksichtigt, müssen Sie damit rechnen, für die nichtabgeführte Lohnsteuer in Haftung genommen zu werden - im schlimmsten Fall persönlich.

Hinweis: Die Beispiele kommen Ihnen bekannt vor? Sollten Sie nicht sicher sein, ob Sie für Zahlungen von Dritten an Ihre Arbeitnehmer auch Lohnsteuer abführen müssen, vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin.

Auswärtstätigkeit: Postzusteller haben keine regelmäßige Arbeitsstätte

Für Angestellte mit ständig wechselnden Einsatzorten ist das dauernde Hin und Her nicht nur anstrengend, sondern oft auch kostenintensiv. Geht ein Arbeitnehmer einer solchen Einsatzwechseltätigkeit nach, werden ihm daher grundsätzlich steuerliche Vergünstigungen für den Arbeitsweg und die Verpflegung gewährt.

Zwei **Postzusteller** wollten diesen Status ebenfalls anerkannt bekommen. Sie beantragten in ihren Steuererklärungen nicht nur die einfache Pendlerpauschale, sondern wollten ihre Fahrtkosten sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg als Werbungskosten absetzen. Das Finanzamt berücksichtigte trotzdem nur die einfache Strecke mit der Pendlerpauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer.

Das Finanzgericht München (FG) sah dagegen ein wenig genauer hin und beurteilte die Arbeit der Zusteller aus qualitativer und quantitativer Sicht als **Auswärtstätigkeit**. Der **Mittelpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit** war nämlich das **Zustellgebiet**. Im Zustellstützpunkt verbrachten sie dagegen nicht mehr als eineinhalb Stunden täglich zur Vorbereitung und 15 Minuten zur Nachbereitung der Postverteilung.

Damit hatten die Postzusteller nach Auffassung des FG **keine regelmäßige Arbeitsstätte**. Der Begriff der Arbeitsstätte kann zwar auf ein größeres Gebiet mit einer ortsfesten dauerhaften betrieblichen Einrichtung der Arbeitgebers ausgedehnt werden, jedoch kann das Zustellgebiet kein Betriebsgelände sein - und darauf kommt es an. Die Tätigkeit der Zusteller war somit nach den Grundsätzen für Auswärtstätigkeiten zu bewerten. Es mussten ihnen also sowohl die vollen Fahrtkosten als auch die Verpflegungsmehraufwendungen gewährt werden.

Hinweis: Da dieses Urteil zur alten Rechtslage ergangen ist, stellt sich nun die Frage der Behandlung nach dem neuen Reisekostenrecht seit 2014. Aus Verwaltungssicht wären die Fahrtkosten der Zusteller heute mit dem Ansatz der einfachen Pendlerpauschale abgegolten. Die Verpflegungsmehraufwendungen wären hingegen weiterhin zu gewähren.

Verlängerte Spekulationsfrist: Ergänzte Vereinfachungsregel zur Berücksichtigung der Abschreibungen

Vor mehr als 16 Jahren verlängerte der Gesetzgeber die Spekulationsfrist für private Grundstücksveräußerungsgeschäfte von zwei auf zehn Jahre. Bis heute beschäftigt dieser Schritt Gerichte und Finanzverwaltung. So hat das Bundesfinanzministerium (BMF) jetzt neue Grundsätze zur Aufteilung des Veräußerungsgewinns bei Grundstücksverkäufen formuliert, die nach dem 31.03.1999 (Tag der Verkündung der Neuregelung) stattgefunden haben und bei denen die frühere zweijährige Spekulationsfrist bereits vor dem 01.04.1999 abgelaufen war.

Rückblick: Seit 2010 ließ das BMF für diese Geschäfte eine Aufteilung zu - und zwar dergestalt, dass Veräußerungsgewinne in einen bis zum 31.03.1999 entstandenen nicht steuerbaren Wertzuwachs und einen nach dem 31.03.1999 eingetretenen steuerbaren Wertzuwachs aufgeteilt werden. Dabei galt die Vereinfachungsregelung, dass der steuerbare Wertzuwachs linear nach dem Verhältnis ermittelt werden konnte, in dem die Besitzzeit nach dem 31.03.1999 zur Gesamtbesitzzeit stand (monatsweise Ermittlung).

Beispiel: Herr A verkauft ein unbebautes Grundstück des Privatvermögens nach einer Haltedauer von insgesamt 31 Monaten mit einem Wertzuwachs von 50.000 €; die Haltedauer nach dem 31.03.1999 betrug lediglich vier Monate. Es ist bei der Einkommensteuerfestsetzung lediglich ein Gewinn von 6.452 € (4/31tel) anzusetzen.

Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ergänzte das BMF jetzt seine bisherige Vereinfachungsregelung um den Zusatz, dass **Sonderabschreibungen, erhöhte Absetzungen für Abnutzungen sowie lineare und degressive Absetzungen für Abnutzungen** bei der Aufteilung **dem Zeitraum zugeordnet** werden müssen, in dem sie **steuerlich abgezogen** worden sind. **Vor dem 01.04.1999** vorgenommene Abschreibungen können bei der Berechnung des steuerbaren Veräußerungsgewinns fortan also **steuerlich ausgeklammert** werden. Nach einer neuen Beispielsberechnung des BMF wird zunächst der Wertzuwachs ermittelt, der sich über die gesamte Haltedauer der Immobilie ergeben hat (Veräußerungserlös abzüglich ursprünglicher Anschaffungskosten). Dieser Wert wird mit dem Anteil angesetzt, den die Haltedauer ab dem 01.04.1999 an der Gesamthaltedauer hat. Das Ergebnis wird abschließend um die Abschreibungsbeträge erhöht, die der Immobilieneigentümer nach dem 01.04.1999 beansprucht hat, so dass sich der steuerbare Veräußerungsgewinn ergibt.

Hinweis: Die neue Berechnungsmethode wird vom BMF in allen offenen Fällen angewandt. Grundstückseigentümer können also Abschreibungen, die sie vor der gesetzlichen Neuregelung vorgenommen haben, noch aus der Berechnung des steuerbaren Veräußerungserlöses ausklammern sofern die zugrundeliegende Steuerfestsetzung verfahrensrechtlich noch änderbar ist.

Gebäudeanschaffung: Wann nachträgliche Modernisierungskosten nicht sofort abgezogen werden dürfen

Kennen Sie den steuerrechtlichen Unterschied zwischen Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten einerseits und Erhaltungsaufwand andererseits? Die **Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten** eines Hauses können nur über die Gebäudenutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden (zumeist über 33 bis 50 Jahre). Dagegen kann der **Erhaltungsaufwand** sofort abgezogen werden. Wie gravierend die Auswirkungen dieser Unterscheidung ausfallen können, musste kürzlich ein Grundstückseigentümerehepaar erfahren.

Dieses hatte ein Einfamilienhaus zum Zweck der Vermietung erworben. Nach der Anschaffung hatten die Eheleute **sämtliche Fenster austauschen** lassen, um das Haus so überhaupt erst vermietbar zu machen. Die Kosten dieser Maßnahme rechneten sie zu den **Anschaffungskosten** dazu. Ihrer Auffassung nach kam hier eine Regelung des Handelsgesetzbuchs zum Tragen, laut der es sich bei Aufwendungen zur Herstellung der Funktionsbereitschaft eines Vermögensgegenstands um Anschaffungskosten handelt. Ihre Ausgaben für die **übrigen Sanierungsarbeiten**, die sie hatten durchführen lassen, machten sie als sofort abziehbaren **Erhaltungsaufwand** geltend.

Nach dem Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) genießt bei der steuerrechtlichen Würdigung der Kosten aber das Einkommensteuergesetz Vorrang vor dem Handelsgesetzbuch. Da mag die Argumentation der Hausbesitzer noch so schlüssig sein. Laut Einkommensteuergesetz gelten die Kosten von Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung anfallen und ohne Umsatzsteuer 15 % der ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigen, nun einmal als „anschaffungsnahe Herstellungskosten“. Und diese werden - wie Anschaffungskosten - über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Zuordnung sind aus den folgenden Gründen gravierend: Hätten die Kosten des Fensteraustauschs von vornherein als Anschaffungskosten gegolten, wären die übrigen Sanierungsaufwendungen unter der 15-%-Grenze geblieben und hätten sofort steuerlich geltend gemacht werden können. Das FG stellte aber darauf ab, dass sowohl der Austausch der Fenster als auch die anderen Sanierungsmaßnahmen erst **nach dem Anschaffungszeitpunkt des Hauses durchgeführt** worden waren und steuerlich zusammengehörten. Da ihre Kosten zusammen **15 % der ursprünglichen Anschaffungskosten überschritten**, handelte es sich bei **sämtlichen Modernisierungskosten um anschaffungsnahe Herstellungsaufwand**, der nur über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden kann. Eine Trennung der nachträglichen Kosten darf nicht erfolgen.

Das Gesetz typisiert hier in der Tat sehr stark - und zwar aus folgendem Grund: Der Sachbearbeiter im Finanzamt soll nicht in die Verlegenheit kommen, eine Unterscheidung der Kosten vornehmen zu müssen. Im Zweifel müsste so etwas ein Gutachter übernehmen. Das Hausbesitzerpaar musste sich daher mit der langwierigen Abschreibung sämtlicher Modernisierungskosten zufriedengeben.

Hinweis: Das letzte Wort ist auch in diesem Fall noch nicht gesprochen. Der Bundesfinanzhof wird den Sachverhalt in einem Revisionsverfahren noch einmal beleuchten. Wir beobachten die Rechtsprechung für Sie; falls nötig, informieren wir Sie wieder.

Kindergeldanspruch: Kind kann trotz selbständiger Tätigkeit „beschäftigungslos“ sein

Eltern können für ein volljähriges Kind bis zu dessen 21. Geburtstag Kindergeld fortbeziehen, wenn das Kind

- bei einer Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet ist und
- nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht (= beschäftigungslos ist).

Das zweite Kriterium hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall auf den Plan gerufen, in dem eine volljährige arbeitssuchende Tochter einer selbständigen Tätigkeit als Kosmetikerin nachgegangen war, aus der sie im Jahr 2005 einen Verlust von 762 € und im Jahr 2006 einen Gewinn von 1.732 € erzielt hatte. Nachdem die Familienkasse von der Tätigkeit erfahren hatte, forderte sie das bereits ausgezahlte Kindergeld mangels Beschäftigungslosigkeit des Kindes von der Mutter zurück. Mit der gegen die Rückforderung gerichteten Klage erreichte die Mutter nun einen Etappensieg vor dem BFH. Die Bundesrichter entschieden, dass der gesetzliche Begriff des „Beschäftigungsverhältnisses“ in einem sozialrechtlichen Sinne zu verstehen ist und ein Kind auch dann noch als „**beschäftigungslos**“ angesehen werden kann, wenn es einer **selbständigen Tätigkeit von weniger als 15 Wochenstunden** nachgeht. Derartige zeitlich geringfügige Tätigkeiten **stehen einem Kindergeldanspruch somit nicht entgegen**. Unbeachtlich ist für den BFH, wie hoch die erzielten Einkünfte aus der Tätigkeit ausfallen.

Da das Finanzgericht in erster Instanz keine Feststellungen zum zeitlichen Umfang der Kosmetikertätigkeit getroffen hatte, muss es diese in einem zweiten Rechtsgang nachholen. Davon wird abhängen, ob das Kind als „beschäftigungslos“ gilt und somit noch kindergeldrechtlich anerkannt wird.

Hinweis: Eltern können aus der Entscheidung ableiten, dass allzu umfangreiche gewerbliche oder selbständige Tätigkeiten ihres volljährigen arbeitssuchenden Nachwuchses den Kindergeldbezug gefährden können. Es kann daher sinnvoll sein, bis zum 21. Geburtstag des Kindes auf eine zeitliche Begrenzung der Tätigkeit hinzuwirken. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass die Familienkassen einen Minijob des Kindes stets akzeptieren.

Außergewöhnliche Belastungen: Psychotherapeutische Behandlung von ADHS muss besonders nachgewiesen werden

Dass ein Rechtsstreit vor Gericht mitunter eine vollkommen unerwartete Wendung nehmen kann, zeigt ein aktueller Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem Eltern eines an ADHS erkrankten Kindes die **Kosten für dessen psychotherapeutische Behandlung und auswärtige Unterbringung in einer Einrichtung für verhaltensauffällige Kinder** als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht hatten. Mit ihrem Finanzamt stritten sie darüber, in welcher Höhe ein Kostenabzug zu gewähren ist und ob eine sogenannte Haushaltsersparnis von den Kosten in Abzug gebracht werden muss.

Der BFH erklärte jedoch, dass über die Höhe der Kosten und den Abzug einer Haushaltsersparnis gar nicht zu entscheiden war, da die Kosten mangels hinreichendem Nachweis bereits dem Grunde nach nicht abziehbar waren. Nach der Einkommensteuerrichtlinienverordnung dürfen Kosten für psychotherapeutische Behandlungen und die medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines behinderten Kindes nur dann **als außergewöhnliche Belastungen abgezogen** werden, wenn ein **vor Behandlungsbeginn ausgestelltes amtsärztliches Gutachten** oder eine **ärztliche Bescheinigung** eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung vorgelegt wird. Die ADHS-Erkrankung des Kindes war als Behinderung zu werten, so dass diese besonderen Nachweisvoraussetzungen zwingend beachtet werden mussten. Die Eltern hatten entsprechende Nachweise jedoch weder dem Finanzamt noch dem Gericht vorgelegt, weshalb ein Kostenabzug nicht eröffnet war.

Hinweis: Das Finanzamt hatte die Nachweisvoraussetzungen vermutlich nicht geprüft und den Eltern daher einen Kostenabzug von 5.800 € zugestanden. Obwohl nach dem BFH-Urteil überhaupt kein Abzug zulässig ist, darf der bereits ergangene Einkommensteuerbescheid nicht mehr zum Nachteil der Eltern geändert werden. Somit verbleibt es für sie zumindest bei einem teilweisen Abzug der Heilbehandlungskosten.

Aufnahme von Pflegekindern: Auch Betreuungshonorare von freien Trägern können steuerfrei bleiben

Beihilfen zur unmittelbaren Förderung der Erziehung werden vom Einkommensteuergesetz steuerfrei gestellt, sofern sie aus öffentlichen Mitteln stammen. Eine Erzieherin aus Nordrhein-Westfalen hat nun allerdings vor dem Bundesfinanzhof (BFH) für die gerichtliche Klärung gesorgt, dass auch **von freien Trägern ausgezahlte Betreuungshonorare** steuerfrei bezogen werden können. Die Frau hatte Pflegekinder zur Vollzeitbetreuung in ihren Familienhaushalt aufgenommen und dafür von einem freien Träger aus dem Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Tageshonorare von 84 € zuzüglich einer Sachkostenpauschale von 27 € bzw. 32 € erhalten. Der Träger wiederum hatte die Gelder aus öffentlichen Haushaltsmitteln bezogen.

Das Finanzamt sprach der Frau zunächst die Steuerfreiheit für öffentliche Erziehungsbeihilfen ab und ging davon aus, dass sie einen steuerpflichtigen Gewinn aus selbständiger Tätigkeit (2009: 33.500 €, 2010: 29.000 €) erzielt hatte. Entsprechende Beträge setzte das Amt daher in ihren Einkommensteuerbescheiden an.

Der BFH entschied jedoch, dass die Einnahmen aus der Betreuungstätigkeit der Frau steuerfrei belassen werden mussten. Auch wenn die Gelder über einen freien Träger im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zur Auszahlung gelangt sind, handelte es sich dennoch um **öffentliche Mittel im Sinne der Steuerbefreiung**. Denn entscheidend war für das Gericht, dass über sie nur **nach Maßgabe haushaltsrechtlicher Vorschriften** verfügt werden konnte und deren Verwendung einer **gesetzlich geregelten Kontrolle** unterlag. Die Zahlungen stammten somit mittelbar aus öffentlichen Mitteln, was dem Gericht für die Anwendung der Steuerbefreiung ausreichte.

Hinweis: Einnahmen aus der Aufnahme von Pflegekindern können also auch dann steuerfreie Erziehungsbeihilfen sein, wenn die Betreuung über zwischengeschaltete privatrechtliche Institutionen abgewickelt wird.

Kinderbetreuungskosten: Zahlungen an Minijobber müssen unbar erfolgen

Eltern können die Kosten für die Betreuung ihres Nachwuchses zu zwei Dritteln, maximal 4.000 € pro Jahr und Kind, als Sonderausgaben abziehen. Das Einkommensteuergesetz setzt allerdings voraus, dass die Eltern für die Kosten eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung unbar auf das Konto der Betreuungsperson erfolgt ist.

Hinweis: Bis einschließlich 2011 konnten Kinderbetreuungskosten nicht nur als Sonderausgaben, sondern bei Erwerbstätigkeit der Eltern alternativ auch wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden (sog. erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten). Auch nach dieser alten Rechtslage waren eine Rechnung und eine unbare Zahlung erforderlich.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun entschieden, dass auch Zahlungen an eine geringfügig beschäftigte Betreuungsperson (Minijobber) zwingend unbar geleistet werden müssen, damit die Kosten steuerlich abziehbar sind. Im Urteilsfall hatten Eltern ihre Betreuungskraft nachträglich legalisiert, indem sie die Frau für die vergangenen zwei Jahre bei der Minijobzentrale angemeldet hatten (im sog. Haushaltsscheckverfahren). Die Zahlungen an die Betreuungskraft waren bis dato allerdings stets in bar geflossen.

Das Finanzamt verweigerte aufgrund der erfolgten Barzahlung die steuerliche Anerkennung der Kosten; das Finanzgericht erkannte sie jedoch zunächst steuerlich an, da es davon ausging, dass das gesetzliche Erfordernis der unbaren Zahlung nur für Dienstleistungen gilt, für die Rechnungen erstellt werden - mithin nicht für Minijobs. Der BFH hob das finanzgerichtliche Urteil auf und verwehrte den Eltern den Kostenabzug. Nach Ansicht der Bundesrichter sprechen Wortlaut, Entstehungsgeschichte sowie Sinn und Zweck der Abzugsregeln dafür, dass **auch geringfügig Beschäftigte unbar entlohnt werden müssen**. Eine Beschränkung auf bestimmte Dienstleistungen konnte der BFH dem Gesetz nicht entnehmen. Nach Gerichtsmeinung ist es gerechtfertigt, dass der Zahlungsfluss nicht durch Barzahlungsquittungen oder Zeugenaussagen nachgewiesen werden kann, da die gesetzlichen Regelungen schließlich **Schwarzarbeit vorbeugen** sollen.

Hinweis: Das Urteil erging zwar zur alten Rechtslage bis 2011, ist aufgrund der nach wie vor geltenden Nachweisvoraussetzungen aber auch auf die aktuelle übertragbar. Eltern sollten das Arbeitsentgelt für geringfügig beschäftigte Betreuungskräfte daher unbedingt per Überweisung zahlen. Bisherige Barzahlungsabreden sollten möglichst zeitnah umgestellt werden.

EU-/EWR-Auslandsspenden: BFH präzisiert Voraussetzungen für Sonderausgabenabzug

Zuwendungen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) belegen sind, dürfen vom deutschen Spender als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn die jeweilige Organisation nach den Maßstäben des deutschen Steuerrechts gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Abzugsvoraussetzungen für diese EU-/EWR-Auslandsspenden kürzlich in einem Fall näher präzisiert, in dem ein deutscher Steuerbürger 15.000 € an eine Stiftung spanischen Rechts (Fundació) mit Sitz auf den Balearen gespendet hatte. Zum steuerlichen Nachweis hatte er unter anderem eine in spanischer Sprache verfasste Spendenbescheinigung, Belege über die Eintragung der Stiftung in das ausländische Stiftungsregister sowie Satzung, Körperschaftsteuererklärung und Bilanz der Stiftung eingereicht. Das Finanzgericht hatte die steuerliche Anerkennung der Spende abgelehnt und erklärt, dass die Satzung der Fundació weder eine hinreichende Vermögensbindung vorschreibe noch nachgewiesen sei, dass die Stiftung nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken diene. Der BFH lehnte den Abzug der Spenden in der deutschen Einkommensteuerfestsetzung ebenfalls ab und erklärte, dass der **Abzug einer EU-/EWR-Auslandsspende voraussetzt**, dass der Spender Unterlagen vorlegt, die eine Überprüfung der tatsächlichen Geschäftsführung der Stiftung ermöglichen. Das Finanzamt darf vom Spender daher **einen bereits erstellten und bei der ausländischen Stiftungsbehörde eingereichten Tätigkeits- oder Rechenschaftsbericht des Zuwendungsempfängers** einfordern.

Hinweis: Im Urteilsfall genügte dem BFH die am spanischen Recht ausgerichtete Spendenbescheinigung nicht. Nach Ansicht des Gerichts müssen Zuwendungsbescheinigungen einer ausländischen Stiftung zwar nicht dem amtlich vorgeschriebenen deutschen Vordruck entsprechen, allerdings müssen sie zumindest eine Bestätigung über den Spendenerhalt sowie eine Erklärung über die Verfolgung eines satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecks und die satzungsgemäße Mittelverwendung enthalten.

Eizellspende:**Keine außergewöhnliche Belastung bei verbotener Heilbehandlung**

Manche Kosten treffen einen im Leben, ohne dass man sich wehren kann, während andere Personen verschont bleiben: beispielsweise **Krankheitskosten**. Daher lässt der Gesetzgeber für solche Aufwendungen einen steuerlichen Abzug als außergewöhnliche Belastung zu, sofern eine bestimmte individuelle Belastungsgrenze überschritten ist (abhängig vom Familienstand, von der Anzahl der Kinder und vom Einkommen).

So versuchte eine Frau aus dem Großraum Berlin, die Kosten der Eizellspende, die sie in Spanien erhalten hatte, steuerlich geltend zu machen. Sie litt unter einer stark eingeschränkten Fähigkeit, eigene Eizellen zu bilden. Im Prinzip können Kosten, die der Heilung bzw. Linderung von Krankheitssymptomen oder dem Erträglichmachen einer Krankheit dienen, durchaus als **außergewöhnliche Belastung** von der Einkommensteuer abgezogen werden. Das setzt allerdings voraus, dass die Behandlung von einem **deutschen Arzt** (nach den **Richtlinien der Berufsordnung** der zuständigen Ärztekammer) vorgenommen wird.

Im Streitfall hatte die Behandlung jedoch in Spanien stattgefunden. Denn **in Deutschland** sind **Eizellspenden** durch das Embryonenschutzgesetz **verboten**. (Strafbar ist nur die Handlung der ausführenden Person; sich behandeln zu lassen steht nicht unter Strafe.) Die Aufwendungen der Frau konnten also **nicht steuerlich anerkannt** werden. Lediglich die Befruchtung eigener Eizellen hätte zu abziehbaren Kosten geführt.

Hinweis: Es war klar, dass der Bundesfinanzhof (BFH) zu diesem Thema Stellung beziehen muss. Denn die aktuelle Rechtsprechung lässt noch nicht einmal in Deutschland erlaubte Heilbehandlungen zum Abzug zu, wenn sie in der EU durchgeführt werden. Möglicherweise wird der BFH die Revision als Anlass nehmen, seine Rechtsprechung zu überdenken. Wir informieren Sie, sobald eine Entscheidung getroffen wurde.

Körperschaftsteuer**Wandelschuldverschreibung:****Rechtsprechung zu Optionsanleihen ist sinngemäß anzuwenden**

In Zeiten der Finanzkrise gelang es Kapitalgesellschaften oft nur schwer, neue Kredite bei ihrem Bankinstitut zu erhalten. Demzufolge griffen zahlreiche Unternehmen auf sogenannte **alternative Finanzierungsformen** wie zum Beispiel **Optionsanleihen** oder **Wandelschuldverschreibungen** zurück. Diese Finanzierungsformen sind nicht nur zivilrechtlich deutlich komplexer als ein einfaches Darlehen - auch steuerrechtlich gilt es, einige Besonderheiten zu beachten.

Bei einer sogenannten Optionsanleihe handelt es sich um ein Darlehen, das eine Gesellschaft von einem Gläubiger erhält. Neben dem Forderungsrecht (Zins- und Kapitalrückzahlung) hat der Gläubiger das Recht, seine Forderung in Eigenkapital bzw. Gesellschaftsanteile einzutauschen. Im Unterschied zu einer Wandelschuldverschreibung bleibt die Inhaberschuldverschreibung einer Optionsanleihe auch bei Ausübung der Option bis zum Ende der Laufzeit bestehen, dagegen endet die Wandelschuldverschreibung, sobald der jeweilige Investor von seinem Wandlungsrecht Gebrauch macht.

Im Gegenzug für die Einräumung des Wandlungsrechts kann es in der Praxis bei beiden Finanzierungsformen möglich sein, dass das Darlehen relativ niedrig verzinst ist (verdecktes Aufgeld). Für die Ausübung des in einer Optionsanleihe verbrieften Rechts auf Wandlung des Darlehens hatte der Bundesfinanzhof bereits 2005 entschieden, dass das **verdeckte Aufgeld als Einlage in die Kapitalgesellschaft zu behandeln** ist. Mit aktuellem Urteil hat er nun entschieden, dass dies **auch für Wandelschuldverschreibungen gilt**.

Verdeckte Gewinnausschüttung:**Wenn eine GmbH Verbindlichkeiten des Gesellschafters erfüllt**

Häufig wird für den Gesellschafter-Geschäftsführer ein sogenanntes Gesellschafterverrechnungskonto geführt. Hierbei handelt es sich um ein Kontokorrentkonto, auf dem laufend gegenseitige Ansprüche und Verbindlichkeiten zwischen der GmbH und dem Gesellschafter-Geschäftsführer erfasst werden.

In einem kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall zahlte eine GmbH **privat veranlasste Verbindlichkeiten ihres Gesellschafter-Geschäftsführers von ihrem Bankkonto**. Es handelte sich hierbei um zwei größere Beträge in Höhe von 27.366 € und 76.694 €. Statt die Beträge aber als Forderung auf dem Gesellschafterverrechnungskonto zu buchen, behandelte die GmbH die Zahlungen als „durchlaufenden Posten“, was die Steuerfahndung als **verdeckte Gewinnausschüttung** betrachtete. Denn **erst viel später** wurden die Beträge als Forderung gegen den Gesellschafter **umgebucht**.

Die Tatsache betrachtete die Steuerfahndung als Absicht, den **Sachverhalt zu verschleiern**, und leitete ein Strafverfahren ein. Auch die BFH-Richter stimmten dieser Sichtweise zu.

Hinweis: Grundsätzlich sollte eine GmbH keine privat veranlassten Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter begleichen. Sofern es aufgrund eines Liquiditätsengpasses des Gesellschafters doch einmal zu solchen Vorfällen kommt, muss der Betrag sofort als Forderung auf dem Gesellschafterverrechnungskonto gebucht werden.

Geldbußen: Schadenersatzzahlungen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Um den Steueranspruch durchzusetzen und insbesondere Firmen dazu zu bewegen, ihre gesetzlichen Fristen einzuhalten, kann der Staat Bußgelder gegen den Steuerpflichtigen festsetzen. Eine GmbH muss zum Beispiel ein Bußgeld fürchten, wenn sie ihren Jahresabschluss nicht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese Aufgabe übernimmt regelmäßig ihr Steuerberater.

In einem nun entschiedenen Fall hatte der Steuerberater einer Fahrzeughandel-GmbH die Veröffentlichung zu spät vorgenommen, weshalb gegen die GmbH Bußgelder festgesetzt worden waren. Offenbar hatte der Steuerberater ein Verschulden hieran eingesehen und erstattete der GmbH die Bußgelder als Schadenersatz.

In der Buchführung der Gesellschaft wurden die geleisteten **Bußgelder** richtigerweise als **nicht abziehbare Betriebsausgaben** behandelt. Nach Meinung der Gesellschaft sei dann die Schadenersatzzahlung des Steuerberaters korrespondierend auch nicht als steuerpflichtige Betriebseinnahme zu erfassen (analog zur Rückzahlung von Bußgeldern).

Die Richter des Finanzgerichts Münster vertraten in ihrem Urteil allerdings die Auffassung, dass die **Schadenersatzleistung durch den Steuerberater** eine **steuerpflichtige Betriebseinnahme** und korrespondierend eine **Steuerfreistellung nicht möglich** sei.

Hinweis: Dasselbe würde gelten, wenn der Steuerberater die Bußgelder direkt für die GmbH überwiesen hätte, denn dabei würde es sich lediglich um einen abgekürzten Zahlungsweg handeln.

Finanzverwaltung: Entwurf neuer Körperschaftsteuerrichtlinien

Nahezu alle Gesetze in Deutschland - und damit auch und gerade die Steuergesetze - bedürfen der Auslegung, da der Gesetzgeber in der Regel zahlreiche auslegungsbedürftige Begriffe verwendet. Um innerhalb der Finanzverwaltung eine einheitliche Auffassung zu gewährleisten und gegenüber den Steuerpflichtigen eine geschlossene Meinung zu vertreten, weist das Bundesfinanzministerium alle Finanzbeamten an, wie sie ein Gesetz auszulegen haben. Diese **Anweisungen** nennen sich Richtlinien und sind für nahezu jede Steuerart vorhanden.

Diese Richtlinien sind allgemein zugänglich, das heißt jeder kann ihnen entnehmen, **wie die Finanzverwaltung die Steuergesetze auslegt**. Sie werden in unregelmäßigen Zeitabständen aktualisiert. Nachdem die Umsatzsteuerrichtlinien im Jahr 2010 und die Einkommensteuerrichtlinien im Jahr 2012 eine umfassende Verjüngungskur erhielten, sind nun in 2015 die **Körperschaftsteuerrichtlinien (KStR)** an der Reihe. Dabei werden aktuelle Urteile und Gesetzesänderungen einbezogen, wie zum Beispiel die sogenannte kleine Organschaftsreform.

Neu ist die Nummerierung, die nicht - wie bisher - fortlaufend ist, sondern sich an jener der gesetzlichen Paragraphen orientiert.

Hinweis: Die KStR liegen bisher nur im Entwurfsstadium vor. Die Wirtschaftsverbände haben bis zum 30.06.2015 Zeit, sich zu diesen zu äußern. Erst danach werden die allgemein gültigen Richtlinien im Bundessteuerblatt veröffentlicht und sind dann anzuwenden.

Umsatzsteuer

GoBD und Umsatzsteuer: Vorsteuerabzug auch bei Buchführungsmängeln möglich

Ende letzten Jahres hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) bekanntgegeben. Diese haben die alten Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sowie die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) zum 01.01.2015 abgelöst.

Nun hat das BMF den sogenannten Umsatzsteuer-Anwendungserlass an die Neuerungen angepasst, damit die Finanzämter die GoBD auch für die Umsatzsteuer einheitlich umsetzen können. Neben den zumeist redaktionellen Änderungen gibt es auch die folgende für Unternehmer interessante Information: Nach wie vor bleibt es dabei, dass sich die **Verletzung der GoBD** - etwa ein Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten bei einer elektronischen Buchführung - **nicht nachteilig auf den Vorsteuerabzug** auswirkt. Allerdings muss dann eine **ordnungsgemäße Rechnung** vorhanden sein - nicht unbedingt auf einem Datenträger, aber zumindest als Papierausdruck. Die Beweislast trägt dann der Unternehmer, der die Vorsteuer abziehen möchte.

Hinweis: Ein Verstoß gegen die GoBD kann sich aber beispielsweise bei der Einkommensteuer nachteilig auswirken. So ist das Finanzamt bei Mängeln in der Buchführung unter Umständen berechtigt, Sicherheitszuschläge auf die Steuer vorzunehmen. Dies kommt dann in Betracht, wenn die Mängel befürchten lassen, dass nicht alle Einnahmen versteuert wurden.

Leistungsort: Wo die Umsatzsteuer bei Messe- und Kongressleistungen anfällt

Die **Vermietung eines Messestands** ist eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück. Sie ist daher dort zu versteuern, wo sich das Grundstück befindet: nämlich am **Messestandort**.

Beispiel: Der Berliner Unternehmer U1 mietet einen Messestand bei einem Messebetreiber in Wien an. Sein Umsatz muss dort versteuert werden, wo sich der Stand befindet, also in Wien.

Etwas anders ist die Situation, wenn neben der eigentlichen Standflächenvermietung **weitere Dienstleistungen** hinzukommen. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Betreuung des Messestands oder dessen Reinigung handeln. Dann liegt keine reine Grundstücksleistung mehr vor und der für die Umsatzsteuer ausschlaggebende Leistungsort befindet sich dort, wo der **Leistungsempfänger** sein Unternehmen betreibt.

Beispiel: Der Kölner Unternehmer U2 nimmt an einer Messe in Paris teil. Der Veranstalter hat seinen Unternehmenssitz ebenfalls in Paris. Neben der Vermietung des Messestands übernimmt der Veranstalter für U2 noch die Reinigung und Bewachung des Stands, die Überlassung von Telefonapparaten sowie Schreibdienste.

Der Ort der Dienstleistung richtet sich nach dem Sitz des Leistungsempfängers. Damit sind die Leistungen in Deutschland am Sitz des U2 zu versteuern.

In einem aktuellen Schreiben weist das Bundesfinanzministerium außerdem darauf hin, dass diese Regelung auch für **Kongresse** gilt. Überlässt ein Unternehmer einem Kongressveranstalter ein Kongresszentrum oder Teile hiervon einschließlich des Veranstaltungsequipments und erbringt er darüber hinaus weitere Dienstleistungen, richtet sich der Ort der Dienstleistung nach dem Sitz des Leistungsempfängers.

Von dieser Regelung ausgenommen sind jedoch **Übernachtungs- und Verpflegungsleistungen**. Diese sind als eigenständige Leistungen zu beurteilen. Der Ort dieser Leistungen befindet sich in der Regel dort, wo sie tatsächlich erbracht werden.

Hinweis: In dem zweiten Beispiel schuldet U2 die Umsatzsteuer als Leistungsempfänger, da der Messeveranstalter seinen Sitz im Ausland hat.

Umsatzsteuervorauszahlungen: Verfahrensrechtliche Hürden können nachträglichen Abzug verhindern

Nach dem sogenannten Abflussprinzip müssen Ausgaben in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben wie beispielsweise Umsatzsteuervorauszahlungen gilt jedoch eine Ausnahmeregelung: Sie müssen im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit als Betriebsausgaben abgezogen werden, selbst wenn sie beim Unternehmer schon kurze Zeit vor Beginn oder erst kurze Zeit nach Beendigung dieses Jahres abfließen (= Zeitraum bis zu zehn Tage vor bzw. nach dem Jahreswechsel). So muss etwa eine am 09.01.2015 geleistete Umsatzsteuervorauszahlung für den Zeitraum Dezember 2014 zwingend noch dem Steuerjahr 2014 zugeordnet werden.

Hinweis: Die Abflussregelungen gelten nur für Einnahmenüberschussrechner und nicht für bilanzierende Unternehmer.

Eine aktuelle Weisung der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) zeigt, dass dem Unternehmer ein **Betriebsausgabenabzug** wegen der abweichenden Zuordnungsregelung für wiederkehrende Ausgaben **komplett verloren gehen kann**. Betroffen sind die Fälle, in denen das Finanzamt einen Betriebsausgabenabzug im Jahr der Zahlung der Umsatzsteuervorauszahlung aberkennt und der betroffene Unternehmer daraufhin einen Abzug im vorangegangenen Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit erreichen will.

Nach der OFD-Weisung kann ein Betriebsausgabenabzug mangels einschlägiger Änderungsvorschriften der Abgabenordnung **im Vorjahr nicht mehr vorgenommen** werden. Im Einzelnen gilt:

- Eine Änderung des Steuerbescheids aufgrund neuer Tatsachen kommt regelmäßig nicht in Betracht, da den Unternehmer ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der Tatsache trifft.
- Eine Änderung nach den Regeln zu widerstreitenden Steuerfestsetzungen ist nicht möglich, unter anderem weil der ursprünglich unterbliebene Abzug im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit nicht auf einer Fehleinschätzung des Finanzamts beruhte, sondern auf der Erklärung des Unternehmers.
- Eine Änderung aufgrund offenkundiger Unrichtigkeiten scheidet aus, da die falsche Zuordnung der Betriebsausgaben durch den Unternehmer erfolgt ist und der Fehler für das Finanzamt nicht eindeutig erkennbar war.

Hinweis: Bei Einnahmenüberschussrechnern ist also penibel auf die zeitliche Zuordnung von Umsatzsteuervorauszahlungen zu achten, damit ein Betriebsausgabenabzug später nicht aus verfahrensrechtlichen Gründen komplett verloren geht. Keine verfahrensrechtlichen Probleme haben Unternehmer, deren zu ändernde Steuerfestsetzung noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. In diesem Fall können sie die Ausgaben nachträglich korrekt zuordnen, da die Steuerfestsetzung noch „in alle Richtungen“ änderbar ist.

Rechnungsstellung: Umtausch gilt nicht als erneute Warenlieferung

Bei einem **Umtausch** findet **keine erneute Warenlieferung** statt, so dass es bei der ursprünglichen Lieferung und dem ursprünglichen Vorsteuerabzug bleibt. Dies hat der Bundesfinanzhof kürzlich wieder bestätigt.

Beispiel: Unternehmer U1 liefert im August 2013 Ware an den Unternehmer U2. Im Februar 2014 stellt sich heraus, dass die Ware mangelhaft ist. Da sich eine Reparatur nicht lohnt, einigen sich U1 und U2 auf einen Umtausch. Im März 2014 gibt U2 die mangelhafte Ware zurück und erhält im April 2014 den Ersatz dafür. Trotz des Umtauschs liegt lediglich eine Lieferung im August 2013 vor. Aus dieser Lieferung ist U2 zum Vorsteuerabzug berechtigt, sobald ihm eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt.

Im April 2014 findet - steuerrechtlich betrachtet - keine erneute Lieferung statt: Der Umtausch ändert nichts am ursprünglichen Sachverhalt. Eine neue Rechnung darf daher nicht ausgestellt werden.

Wird bei einem Umtausch trotzdem eine **zweite Rechnung** für die vermeintliche zweite Lieferung ausgestellt, berechtigt sie den Empfänger **nicht** zum **Vorsteuerabzug**.

Entscheidend ist, dass es sich bei der ausgetauschten Ware um einen gleichwertigen Gegenstand handelt. Außerdem darf es zu keiner Zuzahlung kommen. Nur unter diesen Einschränkungen liegt ein Umtausch vor.

Hinweis: Eine Warenrückgabe ist umsatzsteuerlich übrigens ebenso wenig von Bedeutung wie ein Umtausch. Daher läge im Beispiel auch bei einer Rückgabe keine Rücklieferung durch U2 an U1 vor. Es wäre also auch nicht korrekt, wenn U2 im März eine Rechnung ausstellen würde.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: Landesamt für Steuern warnt vor Abzocke

Das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz (LfSt) weist darauf hin, dass sich wieder Schreiben von **Betrüger** im Umlauf befinden, in denen sie Firmen eine **kostenpflichtige Erfassung, Registrierung und Veröffentlichung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern** anbieten. Die Betrüger erwecken in ihren Schreiben den Eindruck, von amtlichen Stellen zu stammen. Nur im Kleingedruckten weisen sie darauf hin, dass es sich um keine amtliche, sondern eine kostenpflichtige Eintragung handelt. Das LfSt rät betroffenen Unternehmen, nicht auf die Schreiben zu reagieren und sie keinesfalls ausgefüllt zurückzusenden.

Die Erteilung von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern ist **immer kostenfrei**. Sie erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und kann entweder beim Finanzamt oder direkt beim BZSt beantragt werden. Die Aufnahme in ein besonderes Verzeichnis ist dafür nicht erforderlich. Die für die Unternehmen relevanten Daten können im Bedarfsfall online abgefragt bzw. überprüft werden.

Hinweis: Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen Sie im Regelfall nur, wenn Sie Warenlieferungen oder Dienstleistungen aus dem EU-Ausland erhalten oder dorthin erbringen. Die Nummer dient als Nachweis gegenüber Ihrem Vertragspartner, dass Sie Unternehmer sind. Da sie Sie eindeutig identifiziert, hilft sie den Finanzämtern außerdem zu kontrollieren, welche Waren und Dienstleistungen Sie als Unternehmer aus dem EU-Ausland bezogen haben.

Personenbeförderung: Bei Gelegenheitsverkehr aus Drittländern kein Wechsel der Steuerschuld

Schuldner der Umsatzsteuer ist im Regelfall der leistende Unternehmer. Davon hat der Gesetzgeber jedoch zahlreiche Ausnahmen geschaffen. Greift ein solcher Ausnahmefall, muss der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer abführen. Wird zum Beispiel ein ausländischer Unternehmer als Leistender tätig, schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Dann spricht man vom Wechsel der Steuerschuldnerschaft oder dem Reverse-Charge-Verfahren.

Beispiel: Unternehmer U1 hat seinen Sitz in den Niederlanden. Unternehmer U2 beauftragt U1 mit der Reinigung einer Gebäudefassade in Dortmund. Für diese Dienstleistung des U1 schuldet U2 die Umsatzsteuer, da es sich bei U1 um einen ausländischen Unternehmer handelt. Einen Vorteil hat vor allem U1 von dieser Regelung, da er sich nicht in Deutschland um die Besteuerung seines Umsatzes kümmern muss.

Wie immer im Steuerrecht, gibt es keine Regel ohne Ausnahme - und nicht einmal eine Ausnahme ohne Ausnahme. Denn selbst zu einem eigentlich festgelegten Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt es nicht immer.

Mit einer solchen Ausnahme von der Ausnahme hat sich das Finanzgericht München beschäftigt. In dem Streitfall hatte der Leistungsempfänger als Unternehmer Personen befördern lassen. Die Beförderung erfolgte mit im Ausland zugelassenen Kraftomnibussen. Es handelte sich um sogenannten Gelegenheitsverkehr, weil die Personenbeförderung nicht zu festen Zeiten im Rahmen eines Fahrplans erfolgte. Zudem wurden die Beförderungen auf Strecken aus sogenannten Drittländern (Nicht-EU-Ausland) durchgeführt. Für diesen speziellen Fall der **Personenbeförderung im Gelegenheitsverkehr aus dem Drittland** sieht der Gesetzgeber eine Ausnahme vor: Der Umsatz unterliegt in diesem Fall **nicht dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft**.

Hinweis: Für diesen Fall gibt es ein besonderes Besteuerungsverfahren: die sogenannte Beförderungseinzelbesteuerung. Um die Umsatzbesteuerung muss sich der leistende ausländische Unternehmer kümmern - nicht der Leistungsempfänger. Für die Besteuerung ist in diesem Ausnahmefall dann auch der Zoll zuständig.

Umsatzsteuerbefreiung: Diebstahl im EU-Ausland führt zu innergemeinschaftlichem Verbringen

Für gewerbliche Warenlieferungen in andere Mitgliedstaaten der EU - sogenannte innergemeinschaftliche Lieferungen - sieht der Gesetzgeber eine **Umsatzsteuerbefreiung** vor.

Beispiel: Der Kölner Unternehmer U1 liefert eine Maschine an den niederländischen Unternehmer U2 nach Amsterdam. Diese Lieferung ist steuerfrei, da sie an einen anderen Unternehmer erfolgt und die Ware ins EU-Ausland geht.

In der Praxis wird jedoch häufig vergessen, dass eine innergemeinschaftliche Lieferung auch ohne eine Warenlieferung gegeben sein kann. Der Fachmann spricht dann von einem **innergemeinschaftlichen Verbringen**.

Beispiel: Unternehmer U3 aus Dortmund bringt Ersatzteile in sein Warenlager nach Amsterdam. Abnehmer für die Waren sind noch nicht vorhanden. Vielmehr sollen die Teile nach und nach in den Niederlanden verkauft werden.

Dieses innergemeinschaftliche Verbringen muss U3 wie eine innergemeinschaftliche Lieferung behandeln. Er muss dabei die gleichen Nachweise erbringen wie bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung (z.B. Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Menge der verbrachten Ware), um in den Genuss der Umsatzsteuerbefreiung zu kommen.

Das Finanzgericht Köln hat nunmehr entschieden, dass ein innergemeinschaftliches Verbringen auch dann vorliegt, wenn **Ware für eine Ausstellung ins EU-Ausland gebracht und dort gestohlen** wird. Zum Zeitpunkt des Diebstahls steht fest, dass die Ware nicht mehr nach Deutschland zurückkommen wird, so dass ein innergemeinschaftliches Verbringen anzunehmen ist.

Hinweis: Wenn Waren lediglich vorübergehend in ein anderes EU-Land gebracht werden, liegt kein innergemeinschaftliches Verbringen vor. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sie für eine Messe dorthin gebracht - und nicht gestohlen - werden.

Gegen dieses Urteil ist übrigens bereits eine Revision vor dem Bundesfinanzhof anhängig.

Spielervermittler: Möglichkeit des Vorsteuerabzugs ergibt sich aus den Verträgen

Das Finanzgericht Düsseldorf (FG) hat sich kürzlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob einem **Profifußballverein** aus den **Rechnungen eines Spielervermittlers** ein Vorsteuerabzug zusteht. Geklagt hatte ein Fußballverein, der unter anderem im Deutschen Fußballbund (DFB) organisiert und an die Reglements der Fédération Internationale de Football Association (FIFA) gebunden war. Im FIFA-Spielervermittler-Reglement sind die Bedingungen geregelt, nach denen ein lizenziertes Spielervermittler gegenüber einem Verein tätig werden darf.

Der Verein hatte Rechnungen über Spielertransfers von diversen Spielervermittlern erhalten, die diesem Reglement unterlagen. Aus diesen wollte er einen Vorsteuerabzug beanspruchen. Das Finanzamt versagte dies jedoch zunächst mit der Begründung, dass die Spielervermittler nicht gegenüber dem Verein tätig geworden seien. Nach dem FIFA-Spielervermittler-Reglement 2001 darf ein Vermittler im Rahmen eines Transfers nämlich nur die Interessen **einer** beteiligten Partei wahrnehmen. Nach Auffassung des Finanzamts konnten die Vermittler im Rahmen des Transfers daher nur für die Spieler - und nicht für den Verein - tätig werden.

Das sieht das FG jedoch anders: Ein Vorsteuerabzug ist möglich, wenn der Unternehmer (hier: der Verein) der Leistungsempfänger ist. Wer **Leistungsempfänger** im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist, ergibt sich aus den zivilrechtlichen Vertragsbeziehungen. Soweit der **Verein** einen entsprechenden **Vertrag über die Spielervermittlung** abgeschlossen hat, ist also auch ein **Vorsteuerabzug** möglich.

Im Streitverfahren waren die Vermittlungsverträge zwischen dem Verein und den Vermittlern mündlich abgeschlossen worden. Damit war die Grundlage für den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen gegeben. Für den Abzug war es dann auch unschädlich, dass die Spielervermittler durch ihre Vorgehensweise gegen das FIFA-Spielervermittler-Reglement verstoßen hatten.

Hinweis: Den Verstoß gegen ihr Reglement hat die FIFA übrigens nicht geahndet.

Erbschaft-/Schenkungssteuer

Insolvenz: Erbschaftsteuer ist keine Masseverbindlichkeit

Kennen Sie den Unterschied zwischen einer Insolvenzforderung und einer Masseverbindlichkeit? Eigentlich ist es ganz einfach:

- Wenn Sie eine nichtbeglichene Forderung gegenüber einem Unternehmen haben, welches anschließend Insolvenz anmeldet, haben Sie als Gläubiger eine **Insolvenzforderung**. In der Regel werden Sie dann nach dem Ende des Insolvenzverfahrens **anteilig abgefunden** (meist mit einer Quote gegen null).
- Wenn Sie jedoch mit einem bereits insolventen Unternehmen Geschäfte machen, haben Sie eine Forderung in die noch vorhandene Vermögensmasse. Eine solche **Masseverbindlichkeit** wird vor anderen Verbindlichkeiten **in voller Höhe bedient**. (Gerichtskosten und die Honorarvergütung des Insolvenzverwalters sind ebenfalls Beispiele für Masseverbindlichkeiten.)

Nur durch diese Regelung können insolvente Unternehmen überhaupt noch arbeiten und möglicherweise veräußert oder saniert werden. Denn andernfalls würde niemand mehr mit ihnen Geschäfte machen.

In einem kürzlich entschiedenen Fall des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) hatte ein Mann während seiner Insolvenz eine Erbschaft erhalten. Das Finanzamt erließ daraufhin einen Erbschaftsteuerbescheid und richtete ihn an den Insolvenzverwalter als Vertreter des Erben. Da der Bescheid die Einordnung der Erbschaftsteuer als Masseverbindlichkeit zur Folge gehabt hätte, legte der Insolvenzverwalter zuerst Einspruch und dann Klage ein. Das FG stellte in Folge klar, dass es sich bei der **Erbschaftsteuer** um eine **Insolvenzforderung** handelt. Der Bescheid war somit nichtig.

Nur die aus der Tätigkeit des Insolvenzverwalters herrührenden Verbindlichkeiten können als Masseverbindlichkeiten klassifiziert werden. Eine Erbschaft fällt jedoch kraft Gesetzes an. Dass jemand stirbt und sein Vermögen auf einen Erben übergeht, rührt in der Regel nicht aus der Tätigkeit des Insolvenzverwalters her.

Die korrekte Vorgehensweise im Fall einer Erbschaft während der Insolvenz ist so, dass das Finanzamt - **nicht** mit einem behördlichen **Bescheid**, sondern - **lediglich** mit einer **Berechnung der Erbschaftsteuer** eine Insolvenzforderung zur Tabelle anmeldet. Es erhält dann, wie jeder andere Insolvenzgläubiger auch, einen Quotenanteil.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof wird noch einmal abschließend beurteilen müssen, ob das FG richtig entschieden hat. Dieses Urteil wird besonders für Gläubiger interessant sein. Denn die Erbschaft erhöht die Masse, die später unter den Gläubigern verteilt werden kann. Wird die Erbschaftsteuer vorher abgezogen, bleibt noch weniger zu verteilen.

Verzicht auf den Pflichtteil: Wie sind verschiedene Schenkungen vor dem Erbfall zu besteuern

Ein Erbfall zieht nahezu immer auch familiäre Zwistigkeiten nach sich. Um diese zu vermeiden, sind manche potentiellen Erben durchaus kreativ. So auch die Geschwister in einem Fall des Finanzgerichts Münster (FG), den das FG nun bereits zum zweiten Mal verhandelt hat.

Von den insgesamt vier Brüdern hatten drei jeweils einen Geldbetrag an den vierten Bruder geschenkt. Im Gegenzug zu dieser Abfindung sollte der vierte Bruder, sofern er im Todesfall der Mutter vom Erbe ausgeschlossen sein sollte, seinen Pflichtteil nicht geltend machen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte dazu entschieden, dass die **geschenkten Beträge als freigebige Zuwendungen der einzelnen Brüder** je für sich zu versteuern und nicht zusammengerechnet als fiktive freigebige Zuwendung der künftigen Erblasserin zu behandeln sind. Allein für die Bestimmung der Steuerklasse sollten sie wie eine Schenkung der Mutter gewertet werden.

Das Finanzamt setzte dieses Urteil um, berücksichtigte bei der Festsetzung der Steuer allerdings noch eine **Vorschenkung der Mutter** an den Sohn. Das führte nach Auffassung des FG dann doch zu weit: Erstens hatte der BFH die Mutter lediglich insoweit in die Besteuerung der Abfindungszahlungen einbezogen, als dass sich die Steuerklasse nach dem Verhältnis des Zuwendungsempfängers zu ihr richtete. Seine Entscheidung hatte er aber ausdrücklich auf die anzuwendende Steuerklasse beschränkt.

Und zweitens hatte die Einbeziehung der Vorschenkung durch das Finanzamt gar keine gesetzliche Grundlage. Denn Schenkungen, die in den letzten zehn Jahren vor einem Erbfall anfallen, müssen zwar **in die Berechnung der Steuer einbezogen** werden. Im Gesetz geht es jedoch wortwörtlich um **Schenkungen von derselben Person**. Da die geschenkten Geldbeträge von den Brüdern gekommen waren, die Vorschenkung aber von der Mutter, schoss das Finanzamt mit der Einbeziehung der Letzteren in die Besteuerung der Ersteren über das Ziel hinaus. Es musste die Erbschaftsteuer also erneut berechnen.

Bezüglich der anschließenden Frage, ob der **Freibetrag in voller Höhe** (aktuell wären das 400.000 €) **oder nur anteilig** (bei drei Schenkern also zu je einem Drittel) zu gewähren ist, traf das FG jedoch keine Entscheidung. Denn die Klage bezog sich auf einen anderen strittigen Punkt des Falls, so dass das FG mit einem Urteil hierzu über den eigentlichen Klageumfang hinausgegangen wäre.

Hinweis: Indem es sich bei der Bestimmung der Höhe des Freibetrags enthalten hat, hat das FG eine große Frage offengelassen. Immerhin ging es im Streitfall darum, 205.000 € oder 68.333 € von der Erbschaftsteuer zu verschonen. Eine erhebliche Steuerlast könnte also an- oder wegfallen. Da die Revision auch hier bereits eingelegt ist, stopft der BFH diese Entscheidungslücke möglicherweise noch. Wir beobachten den Fall auch weiterhin für Sie.

Grunderwerbsteuer

Grunderwerbsteuer: Kosten für Innenausbau dürfen nicht reflexartig mitbesteuert werden

Beim Kauf einer Immobilie fällt derzeit - je nach Bundesland - eine Grunderwerbsteuer zwischen 3,5 % und 6,5 % an. Eine teure Überraschung können dabei Bauherren erleben, die zunächst ein unbebautes Grundstück erwerben und es anschließend bebauen lassen. Liegt nämlich ein sogenannter **einheitlicher Erwerbsgegenstand** vor, berechnet das Finanzamt die Grunderwerbsteuer nicht nur auf den reinen Bodenwert, sondern auch auf die Bauerrichtungskosten. Hiervon geht die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus, wenn ein objektiv sachlicher Zusammenhang zwischen Grundstückskaufvertrag und Bebauungsvereinbarung besteht. Dies kann der Fall sein, wenn der Grundstücksveräußerer oder ein eng mit ihm verbundener Dritter den Grundstückskauf und die anschließende Bebauung „aus einer Hand“ anbietet.

Ein neues BFH-Urteil zeigt allerdings, dass die Kosten für spätere vom Bauherrn beauftragte Innenausbauarbeiten nicht reflexartig in die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer einbezogen werden dürfen. Im Urteilsfall hatte ein Bauherr Grundstück und Rohbauleistungen von einer GmbH bezogen. Unstrittig war, dass diese „Paketleistungen“ der Grunderwerbsteuer unterlagen. Fraglich war allerdings, ob auch spätere Innenausbauleistungen am Haus (z.B. Einbau von Fenstern, Elektro- und Sanitärinstallationen), die durch ein vom Bauherrn beauftragtes Bauleitbüro vergeben und überwacht worden waren, ebenfalls der Grunderwerbsteuer unterliegen. Finanzamt und Finanzgericht (FG) sahen den Steuerzugriff auf diese Leistungen als gerechtfertigt an und erklärten, dass als Erwerbsgegenstand schließlich das bezugsfertige Gebäude anzusehen sei.

Der BFH befand diese Schlussfolgerung jedoch für zu vorschnell. Nach Ansicht der Bundesrichter dürfen vom Bauherrn **an Dritte vergebene Ausbaurbeiten** nur dann **mit Grunderwerbsteuer belastet** werden, wenn die mit dem Ausbau beauftragten Unternehmer

- mit dem Verkäufer des Grundstücks personell, wirtschaftlich oder gesellschaftsrechtlich **eng verbunden** sind oder
- aufgrund von Abreden **zusammenarbeiten** oder
- durch **abgestimmtes Verhalten** darauf hinwirken, dass die Verträge über die Ausbaurbeiten zustande kommen und dem Erwerber die Ausbauleistungen (samt Entgelt) bereits vor Abschluss des Grundstückskaufvertrags konkret angeboten werden.

Im Entscheidungsfall muss das FG in einem zweiten Rechtsgang einen genaueren Blick auf die damals bestandenen **Verflechtungen zwischen den Beteiligten** werfen.

Hinweis: Der BFH wies ferner darauf hin, dass die Finanzämter die Feststellungslast dafür tragen, dass zwischen den beteiligten Akteuren des Grundstückskaufs gleichgerichtete Absprachen bzw. enge Verbindungen bestanden.

Grundstücksteilung: Übertragung ins Sondereigentum löst Grunderwerbsteuer aus

In vielen Gebieten ist es heutzutage üblich, anstatt ein ganzes Haus allein zu erwerben, sich mit anderen Gleichgesinnten zusammenzutun. Denn häufig ist eine Eigentumswohnung für die eigenen Bedürfnisse ausreichend und die Kosten verteilen sich so auf mehrere Schultern. Dieses Szenario hatten auch zwei Kläger vor dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) gewählt. Der **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** (GbR), die das gemeinsame Objekt bauen wollte und dazu bereits ein geeignetes Grundstück erworben hatte, waren sie jedoch erst **nachträglich beigetreten**.

Nach der gesellschaftsrechtlichen Umwandlung sollten die beiden Kläger (ein zweites Mal) Grunderwerbsteuer zahlen. Für die **flächenmäßige Aufteilung des Grundstücks** hätte in der Regel eine **Steuerbefreiung** gegriffen, denn insgesamt wäre die GbR ja noch Grundstückseigentümerin. Die zivilrechtlichen Eigentumsverhältnisse hätten sich nicht geändert und das Grundstück wäre steuerrechtlich weiterhin Gesamthandsvermögen der GbR.

Gleichzeitig hatten die Gesellschafter jedoch auch die Flächen der künftigen Eigentumswohnungen **ins Sondereigentum übertragen**. Damit wurde die **Befreiung von der Grunderwerbsteuer hinfällig**, denn das Sondereigentum beschränkt die Nutzungsrechte der anderen Gesellschafter.

Und auch der letzte Versuch der Kläger, sich auf eine Befreiungsvorschrift für solche Fälle zu berufen, scheiterte. Dazu hätten sie nämlich bereits fünf Jahre an der GbR beteiligt sein oder das Grundstück miterwerben müssen - was wegen der nachträglichen Aufnahme in die GbR nicht der Fall war.

Hinweis: Manchmal kann man negative steuerliche Konsequenzen wegen anderer wirtschaftlicher Vorteile in Kauf nehmen. Lassen Sie sich vor einem Grundstückskauf bitte unbedingt von uns beraten, damit sich Ihre wirtschaftlich sinnvolle Entscheidung auch steuerlich planmäßig auswirkt.

Grundsteuer

Einheitswert des Grundstücks: Lärm von Windkraftanlagen kann zu Wertminderung führen

Die Höhe der Grundsteuer für bebaute und unbebaute Grundstücke hängt maßgeblich vom Einheitswert der Immobilie ab. Dieser Wert ist auch im Bereich der Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbeertrag um 1,2 % des Einheitswerts gekürzt.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen weist in einer neuen Verfügung darauf hin, dass Grundstückseigentümer gegenüber den Finanzämtern in letzter Zeit vermehrt **Wertabschläge aufgrund von Lärm und Schattenwurf durch benachbarte Windkraftanlagen** geltend machen. Bei der Bearbeitung dieser Anträge sollen die Ämter folgende Grundsätze beachten:

- Eine Wertminderung für bebaute Grundstücke im sogenannten Ertragswertverfahren setzt unter anderem voraus, dass eine **ungewöhnlich starke Beeinträchtigung des Grundstücks** im Sinne des Bewertungsgesetzes vorliegt. Ob dies der Fall ist, müssen die Ämter nach objektiven Gesichtspunkten entscheiden; persönliche Empfindungen des betroffenen Eigentümers dürfen dabei keine Rolle spielen.

- Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können Immissionen von Windkraftanlagen zwar grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen, allerdings dürfen keine pauschalen Abschläge (z.B. gestaffelt nach Entfernung zur Windkraftanlage) vorgenommen werden; stattdessen müssen die Finanzämter immer eine **einzelfallabhängige Entscheidung** treffen.
- Nach der Verfügung sollen die Finanzämter grundsätzlich davon ausgehen, dass die immissionsrechtlichen Vorschriften bei der baurechtlichen Genehmigung der Windkraftanlage beachtet wurden und somit sichergestellt ist, dass es zu keiner ungewöhnlich starken Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke kommt. Führt der **Grundstückseigentümer** gleichwohl eine ungewöhnlich starke Beeinträchtigung an, so trägt er dafür die **objektive Beweislast**. Er muss durch ein Gutachten nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Wertminderung gegeben sind.
- Ein **Wertabschlag wegen Lärmbeeinträchtigung** kommt regelmäßig nur in Betracht, wenn die folgenden Grenzwerte um mehr als 10 dB (A) überschritten wurden:

Grenzwerte	Am Tag	Bei Nacht (22 bis 6 Uhr)
Gebiete, die vorwiegend Wohnzwecken dienen	55 dB (A)	40 dB (A)
Reine Wohngebiete	50 dB (A)	35 dB (A)
Außenbereiche	60 dB (A)	45 dB (A)

- Aufgrund der hohen Anforderungen im Genehmigungsverfahren der Anlagen stellen **Schattenwürfe regelmäßig keine ungewöhnlich starke Beeinträchtigung** des Grundstücks dar. So reicht nach einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen ein Schattenwurf von jeweils zwei Stunden täglich über zwei Wochen im Jahr nicht für einen Wertabschlag aus.

Hinweis: Grundstückseigentümer können aus den Weisungsgrundsätzen erkennen, dass sich Wertminderungen schwer vor den Finanzämtern durchsetzen lassen. Wer allerdings die Einschaltung eines Gutachters nicht scheut und dadurch erhebliche Beeinträchtigungen des Grundstücks aufdeckt, kann den Einheitswert mindern.

Verfahrensrecht

Hilfeleistung in Steuersachen: Hausverwalter darf keine Feststellungserklärungen abgeben

Wenn Sie die Verwaltung Ihrer Immobilie(n) in die Hände eines Hausverwalters legen, möchten Sie mit den administrativen Tätigkeiten rund um Ihren Grundbesitz in der Regel nicht mehr allzu viel zu tun haben. Auch wenn der Verwalter einen Großteil der anfallenden Aufgaben übernehmen kann, sind ihm bei der Abwicklung der steuerlichen Angelegenheiten jedoch Grenzen gesetzt: Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied jetzt, dass ein **Hausverwalter nicht die Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung und die Umsatzsteuererklärung für eine Grundstücksgemeinschaft anfertigen und abgeben darf**. Nach Auffassung des Gerichts überschreitet ein Hausverwalter mit dieser Hilfeleistung seine Befugnisse. Das Steuerberatungsgesetz berechtigt Vermögensverwahrer und -verwalter zwar zur **beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen**, hiervon werden aber nur folgende Tätigkeiten erfasst:

- Ermittlung des Einnahmen-Ausgaben-Überschusses aus dem verwalteten Mietwohngrundstück
- Beratung über Abschreibungsmöglichkeiten
- Ausfüllen der Anlage V zur Einkommensteuererklärung

Die Befugnis zur Hilfeleistung besteht nach dem Gesetzeswortlaut nur „hinsichtlich des Vermögens“, das der Verwalter betreut. Dieser Rahmen ist überschritten, wenn er eine vollständige Feststellungserklärung bzw. Umsatzsteuererklärung erstellt bzw. abgibt. Denn diese Erklärungen beziehen sich nicht allein auf das verwaltete Grundstück, sondern erfassen auch die persönlichen Verhältnisse und weiteren Tätigkeiten der Erklärungspflichtigen. Es fehlt somit ein **hinreichend sachlicher Zusammenhang mit der Grundstücksverwaltung**.

Hinweis: Der BFH weist aber darauf hin, dass ein Hausverwalter nicht von jedweden Tätigkeiten in Zusammenhang mit Feststellungs- und Umsatzsteuerklärungen ausgeschlossen ist. Vorarbeiten, wie beispielsweise Überschussermittlung und Abschreibungsberatung, darf der Verwalter sehr wohl zu diesen Erklärungen beisteuern. Den letzten Schritt, die Anfertigung und Abgabe der Steuererklärungen, muss er jedoch anderen überlassen (z.B. einem Steuerberater).

Vermögensverfall: Ehrenamtlicher Richter darf sich vom Amt entbinden lassen

Wenn Sie deutscher Staatsangehöriger sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben, können Sie vor einem Finanzgericht (FG) als ehrenamtlicher Richter tätig werden.

Hinweis: Ehrenamtliche Richter werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie wirken bei mündlichen Verhandlungen und bei der Urteilsfindung mit und haben die gleichen Rechte wie der Richter.

Die Finanzgerichtsordnung (FGO) regelt allerdings, dass eine Person **nicht zum ehrenamtlichen Richter berufen** werden soll, wenn sie in **Vermögensverfall** geraten ist. Wie es sich allerdings verhält, wenn ein bereits ernannter ehrenamtlicher Richter **erst nach seiner Berufung** in eine finanziell ausweglose Situation gerät, regelt die FGO nicht ausdrücklich. Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun ein solcher Fall vor, in dem über das Vermögen einer unternehmerisch tätigen ehrenamtlichen Richterinnen das Insolvenzverfahren eröffnet worden war. Die Frau hatte vor dem FG die Entbindung vom Richteramt beantragt, das FG hatte zunächst abgelehnt.

Der BFH entließ die Frau jedoch aus ihren Verpflichtungen und zog eine Vorschrift aus der FGO heran, wonach ehrenamtliche Richter in **besonderen Härtefällen** von der weiteren Amtsausübung entbunden werden können. Laut BFH muss zwar ein nach der Berufung eingetretener Vermögensverfall **nicht zwingend zur Amtsentbindung** führen, allerdings ist der Fall **anders** gelagert, wenn der ehrenamtliche Richter **nach Insolvenzeröffnung seine Entbindung beantragt**. In diesem Zusammenhang ist die Entbindung vom Amt nach Gerichtsmeinung die einzig folgerichtige Lösung.

Doppelter Kindergeldbezug: Familienkasse darf Beträge für 15 Jahre zurückfordern

Kindergeld wird in der Regel von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit ausgezahlt; bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes erfolgen die Zahlungen jedoch direkt vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn. Eine Angestellte des öffentlichen Dienstes aus Nordrhein-Westfalen hat sich diese abweichenden Zuständigkeiten in den 90er Jahren zunutze gemacht, indem sie sich durch falsche Angaben über Jahre hinweg **doppelte Kindergeldzahlungen erschlichen** hatte. Der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit hatte sie verschwiegen, dass sie bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber tätig war, gegenüber ihrem Arbeitgeber hatte sie erklärt, von keiner anderen Stelle Kindergeld zu beziehen. Beide Stellen zahlten ihr daraufhin über einen Zeitraum von 15 Jahren Kindergeld für ihre beiden Kinder aus.

Nachdem die Familienkasse die doppelte Kindergeldzahlung aufgedeckt und die überzahlten Beträge von 55.000 € für die Jahre 1997 bis 2012 zurückgefordert hatte, klagte die Frau gegen die Rückforderung und erhielt vom Finanzgericht Köln (FG) zunächst sogar teilweise Recht. Nach Ansicht des Gerichts durfte die Familienkasse das überzahlte Kindergeld für 1997 bis 2001 aufgrund eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr zurückfordern. Der Bundesfinanzhof (BFH) gab jedoch grünes Licht für die **komplette Rückforderung der Beträge** und erklärte, dass keine Festsetzungsverjährung eingetreten war, da das FG die Festsetzungsfrist falsch berechnet hatte. Unstreitig war zunächst einmal, dass die Festsetzungsfrist im Entscheidungsfall zehn Jahre betrug, da der Mutter eine Steuerhinterziehung anzulasten war. Nach einer Regelung der Abgabenordnung **endet die Festsetzungsfrist in Fällen der Steuerhinterziehung oder der leichtfertigen Steuerverkürzung allerdings nicht, bevor die Verfolgung der Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit verjährt ist**. Diese Verfolgungsverjährung tritt erst nach fünf Jahren ein und beginnt, sobald „die Handlung“ beendet ist oder Erfolg hat. Dieser Erfolg trat im Urteilsfall erst mit der letzten Auszahlung des Kindergelds im September 2012 ein. Somit war die Festsetzungsfrist bei Aufhebung der ungerechtfertigten Kindergeldfestsetzung 2012 bzw. 2013 noch nicht abgelaufen.

Hinweis: Der BFH weist ausdrücklich darauf hin, dass im Kindergeldrecht zwar das Monatsprinzip gilt, hieraus jedoch nicht abgeleitet werden kann, dass jede monatliche Auszahlung eine beendete Steuerstraftat darstellt mit der Folge, dass mit jeder Auszahlung auch die Verfolgungsverjährung beginnt. Bei einem ungerechtfertigten Kindergeldbezug über Jahre wird die Verfolgungsverjährung somit erst mit der letzten Auszahlung in Gang gesetzt.

Streit ums Kindergeld: Das bekommen Sie bei Entscheidungen über die Zukunft erstattet

Dass Sie sich bei **Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kindergeld oder dem Kinderfreibetrag** auch von einem **Steuerberater** vertreten lassen können, wissen Sie sicherlich. Geht es um das Kindergeld, sind die Kosten, die dabei entstehen, sogar **erstattungsfähig**. Bei einem gewonnenen Streit können Sie sich diese von der Finanzkasse zurückzahlen lassen. Die Höhe der Erstattung hängt vom sogenannten **Streitwert** ab, der in der Regel aus dem angefochtenen Verwaltungsakt abzulesen ist. Beispielsweise beträgt der Streitwert bei der Ablehnung von Kindergeld über vier Monate $4 \times 184 \text{ €} = 736 \text{ €}$.

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hatte das **Urteil** allerdings auch **Auswirkungen auf die Zukunft**. Erst dadurch wurde das Kindergeld nämlich auch für künftige Zeiträume gezahlt. Wie dieser Umstand bewertet werden muss, darüber machte das FG die folgenden Feststellungen:

Im Streitzeitraum **2013** gab es für Urteile mit Auswirkungen für die Zukunft die gesetzliche Besonderheit, dass der **vergangenheitsbezogene Streitwert** schlicht **verdreifacht** wurde. Bei drei Kindern und vier Monaten ergaben sich so ein stattlicher Streitwert und entsprechend hohe Steuerberaterkosten. Nach dem Urteil des FG musste das Finanzamt daher auch eine entsprechend hohe Gebühr an die Kläger zurückzahlen.

Seit dem 16.07.2014 wird der Streitwert anders berechnet: Seither wird dieser **um den einfachen Jahresbetrag** des Kindergeldes **erhöht - zusätzlich** zum vergangenheitsbezogenen Streitwert. Eine Erhöhung des Streitwerts ist - wie im Urteilsfall - nur für den Fall vorgesehen, dass für die Kinder noch länger Kindergeld gezahlt wird - also bei entsprechend jungem Alter, wenn die Auswirkung auf die Zukunft noch erheblich ist. Bei welcher Zeitspanne die Auswirkung keine Erhöhung mehr rechtfertigt, darüber hat das FG allerdings keine Aussage getroffen. Im Urteilsfall hätte diese Berechnung jedenfalls eine weitere Erhöhung des Streitwerts und damit der Steuerberaterkosten nach sich gezogen, die das Finanzamt ebenfalls hätte erstatten müssen.

Hinweis: Wir sind nicht nur Experten für das Steuerrecht, sondern zwangsläufig auch für das Verfahrensrecht. Sofern es die Möglichkeit einer Kostenerstattung gibt, nehmen wir sie in Ihrem Interesse wahr.

Sonstiges Steuerrecht

Zigarettdiebstahl: Geschädigter Tabakhändler kann sich Tabaksteuer nicht erstatten lassen

Ein Einbruchdiebstahl hatte für einen Tabakwarenhändler kürzlich teure Folgen: Er musste nicht nur den Verlust seiner Zigaretten beklagen, sondern obendrein auch noch die in ihrem Handelswert enthaltene Tabaksteuer von rund 4.000 € selbst tragen. Sein Versuch, sich Letztere vom Hauptzollamt zurückerstatten zu lassen, scheiterte vor dem Bundesfinanzhof. Die Bundesrichter entschieden, dass die **Tabaksteuer** zwar als **besondere Verbrauchsteuer** darauf angelegt ist, auf den Endverbraucher abgewälzt zu werden. Allerdings kann aus dieser Zielrichtung **nicht abgeleitet werden**, dass die **Erhebung der Steuer beim Händler im Fall eines Diebstahls der Waren sachlich unbillig oder verfassungswidrig** ist. Die Tabaksteuer ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits dann abwälzbar, wenn die Möglichkeit einer „kalkulatorischen Überwälzung“ auf den Verbraucher besteht. Der Gesetzgeber muss jedoch nicht die rechtliche Gewähr dafür bieten, dass ein Händler die Steuer immer von demjenigen erhält, der die Steuer nach der Gesetzeskonzeption tragen soll.

Hinweis: Der Händler trägt also das Risiko dafür, dass er die Steuerlast in Einzelfällen nicht auf den Endverbraucher abwälzen kann. Nach Auffassung des BFH bleiben Händler verbrauchssteuerpflichtiger Ware nicht nur im Fall eines Diebstahls „auf der Steuer sitzen“, sondern auch dann, wenn beispielsweise ein Kunde den Kaufpreis nicht zahlen kann oder die Ware infolge eines Brandes zerstört wird. Auch bei einem Diebstahl von Zigaretten aus einem sogenannten Steuerlager wird der Inhaber des Lagers mit der Steuer belastet, obwohl ihm die Abwälzung auf einen Endverbraucher nicht gelingt.

Verkürzung der Verjährungsfrist: Auf klare Formulierung der AGB bei Gebrauchtwagenverkäufen achten

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat unlängst über einen Fall entschieden, in dem die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge und Anhänger von 2008 (Unverbindliche Empfehlung des Zentralverbandes Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V., ZDK) enthaltene Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche unwirksam war.

Im Streitfall hatte ein Kunde einen gebrauchten Pkw des Typs „Brilliance BS4“ von einem Kfz-Händler gekauft. Der Händler verwendete im Kaufvertrag die AGB des ZDK. Danach sollten Sachmängelansprüche innerhalb eines Jahres nach Ablieferung des Fahrzeugs verjähren. Zur Verjährung von Schadenersatzansprüchen enthielt der Vertrag dagegen keine genauen Angaben.

Etwa eineinhalb Jahre nach der Übergabe des Pkw traten Rostschäden auf, die auf Verarbeitungsfehler bei der Produktion zurückzuführen waren. Der Kunde forderte den Händler zur Beseitigung auf - jedoch vergebens. Daraufhin verklagte er ihn und verlangte 2.160 € Schadenersatz für die Beseitigung der Korrosionsschäden. Der Händler hingegen ging von einer Verjährung aus, da die Mängel erst mehr als ein Jahr nach dem Verkauf aufgetreten waren.

Nach Auffassung des BGH war die in den AGB verwendete Klausel des ZDK für den Schadensersatz unwirksam, weil uneindeutig und widersprüchlich formuliert, so dass die gesetzliche Verjährungsfrist zur Anwendung kam. Der Kunde hatte Schadensersatz verlangt, wofür die Verjährung nicht klar geregelt war. Damit verstießen die AGB gegen das Transparenzgebot und waren in diesem Punkt unwirksam.

Hinweis: Generell kann die Verjährung bei gebrauchten Sachen durchaus auf ein Jahr verkürzt werden. Im Streitfall scheiterte die Verkürzung jedoch an der unklaren Formulierung in den AGB.